

AMTSBLATT

Amtliches Bekanntmachungsorgan

Jahrgang **2016**

Ausgabe - Nr. **16**

Ausgabetag **22.04.2016**

des Kreises Warendorf
der Stadt Ahlen
der Gemeinde Everswinkel
der Stadt Telgte
der Volkshochschule Warendorf
der Sparkasse Beckum-Wadersloh
der Sparkasse Münsterland Ost
der Wasserversorgung Beckum GmbH
der Stadtwerke ETO GmbH & Co. KG

Nummer	Datum	Gegenstand	Seite
REDAKTIONELLES			
115	22.04.16	Veröffentlichung des Amtsblattes in der 18. und 21. Kalenderwoche	263
STADT TELGTE			
116	18.04.16	a) 14. Änderung des Bebauungsplanes „Altstadt-Mitte“ der Stadt Telgte hier: Inkrafttreten	264 – 266
117	18.04.16	b) 15. Änderung des Bebauungsplanes „Altstadt-Mitte“ der Stadt Telgte hier: Inkrafttreten	267 – 269
SPARKASSE MÜNSTERLAND OST			
118	20.04.16	Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches	270
KREIS WARENDORF			
119	14.04.16	a) Hinweis auf die Bekanntmachung der Satzung für den niederländisch-deutschen Zweckver-	

Nr.	Datum	Gegenstand	Seite
		band der EUREGIO und der Änderung der Satzung durch die Bezirksregierung Münster	271
120	22.04.16	b) Bekanntmachung im Amtsblatt der Europäischen Union über die gemeinsame Ausschreibung der Städte Drensteinfurt und Sassenberg, der Gemeinde Beelen sowie des Kreises Warendorf zur Erdgaslieferung 2017 ff.	272
121	13.04.16	c) Öffentliche Bekanntmachung von Verwaltungsentscheidungen	273 – 276



**Veröffentlichung des Amtsblattes des Kreises Warendorf in der
18. und 21. Kalenderwoche 2016**

In der 18. Kalenderwoche erscheint das Amtsblatt am **07.05.2016**, die Abgabefrist endet am 04.05.2016 um 11 Uhr.

In der 21. Kalenderwoche erscheint das Amtsblatt am **28.05.2016**, die Abgabefrist endet am 25.05.2016 um 11 Uhr.

Im Auftrag

Schallau

STADT TELGTE

Öffentliche Bekanntmachung

In-Kraft-Treten der 14. Änderung des Bebauungsplanes „Altstadt-Mitte“ der Stadt Telgte

Der Rat der Stadt Telgte hat am 25.02.2016 in öffentlicher Sitzung aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023) in der zurzeit geltenden Fassung und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBL. I S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung die 14. Änderung des Bebauungsplanes „Altstadt-Mitte“ der Stadt Telgte mit Begründung als Satzung beschlossen.

Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich ist in dem beigefügten Übersichtsplan gekennzeichnet.

Hinweise gemäß §§ 44 und 214, 215 BauGB

Nach § 215 Absatz 2 BauGB wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hingewiesen.

Gemäß § 44 Absatz 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Absatz 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

Gemäß § 215 Absatz 1 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Bürgermeister der Stadt Telgte geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist dabei darzulegen. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a BauGB beachtlich sind.

Hinweise gemäß GO NRW

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit geltenden Fassung eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss des Rates der Stadt Telgte vorher beanstandet, oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Telgte vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

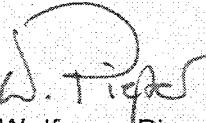
Die 14. Änderung des Bebauungsplanes „Altstadt-Mitte“ der Stadt Telgte mit Begründung, die Hinweise gemäß §§ 44, 214 und 215 BauGB sowie der Hinweis gemäß GO NRW werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die 14. Änderung des Bebauungsplanes „Altstadt-Mitte“ der Stadt Telgte einschließlich Begründung kann bei der Stadtverwaltung Telgte, Fachbereich Planen, Bauen und Umwelt, Baßfeld 4 - 6, 48291 Telgte, Zimmer 315, während der Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Die 14. Änderung des Bebauungsplanes „Altstadt-Mitte“ der Stadt Telgte mit Begründung tritt gemäß § 10 Absatz 3 BauGB mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Telgte, den 18.04.2016

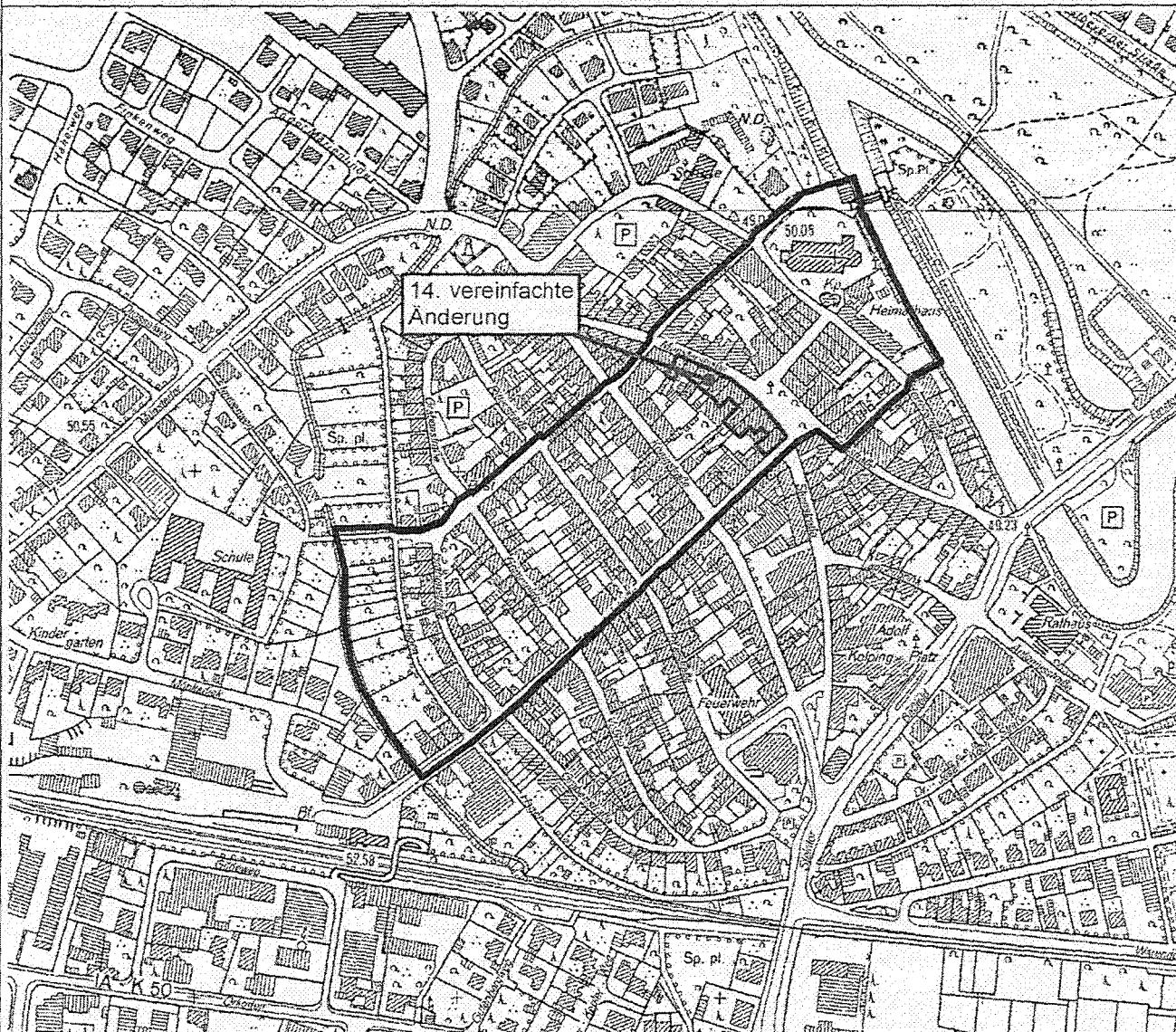
Stadt Telgte
Der Bürgermeister


Wolfgang Pieper

STADT TELgte

BEBAUUNGSPLAN „ALTSTADT MITTE“

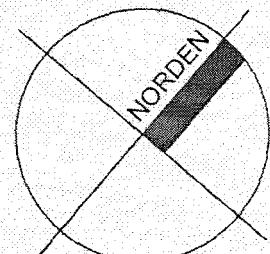
14. VEREINFACHTE ÄNDERUNG



PLANÜBERSICHT M 1 : 5000



DATUM	12.05.2015	14. vereinfachte Änderung Einschließlich der 1. - 13. Änderung
PL ^{GR}	168 / 56	Die aufgrund des Beschlusses des Ausschusses für Planen und Bauen, Umland und Umwelt des Rates der Stadt Telgte vom [17.12.2015] erforderlichen Änderungen sind in blauer Schrift kenntlich gemacht.
BEARB.	Bo. / Vi.	0 5 10 15 20 30 m
M.	1 : 500	



BÜRGERMEISTER

PLANBEARBEITUNG

WOLTERS PARTNER

Architekten & Stadtplaner GmbH
Daruper Straße 15 · D-48653 Coesfeld
Telefon +49-2541-9408-0 · Telefax 6088
info@wolterspartner.de

STADT TELgte

Öffentliche Bekanntmachung

In-Kraft-Treten der 15. Änderung des Bebauungsplanes „Altstadt-Mitte“ der Stadt Telgte

Der Rat der Stadt Telgte hat am 25.02.2016 in öffentlicher Sitzung aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW, S. 666/SGV NRW, 2023) in der zurzeit geltenden Fassung und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung die 15. Änderung des Bebauungsplanes „Altstadt-Mitte“ der Stadt Telgte mit Begründung als Satzung beschlossen.

Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich ist in dem beigefügten Übersichtsplan gekennzeichnet.

Hinweise gemäß §§ 44 und 214, 215 BauGB

Nach § 215 Absatz 2 BauGB wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hingewiesen.

Gemäß § 44 Absatz 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Absatz 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

Gemäß § 215 Absatz 1 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Bürgermeister der Stadt Telgte geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist dabei darzulegen. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a BauGB beachtlich sind.

Hinweise gemäß GO NRW

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit geltenden Fassung eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss des Rates der Stadt Telgte vorher beanstandet, oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Telgte vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

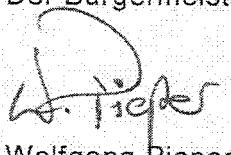
Die 15. Änderung des Bebauungsplanes „Altstadt-Mitte“ der Stadt Telgte mit Begründung, die Hinweise gemäß §§ 44, 214 und 215 BauGB sowie der Hinweis gemäß GO NRW werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die 15. Änderung des Bebauungsplanes „Altstadt-Mitte“ der Stadt Telgte einschließlich Begründung kann bei der Stadtverwaltung Telgte, Fachbereich Planen, Bauen und Umwelt, Baßfeld 4 - 6, 48291 Telgte, Zimmer 315, während der Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Die 15. Änderung des Bebauungsplanes „Altstadt-Mitte“ der Stadt Telgte mit Begründung tritt gemäß § 10 Absatz 3 BauGB mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Telgte, den 18.04.2016

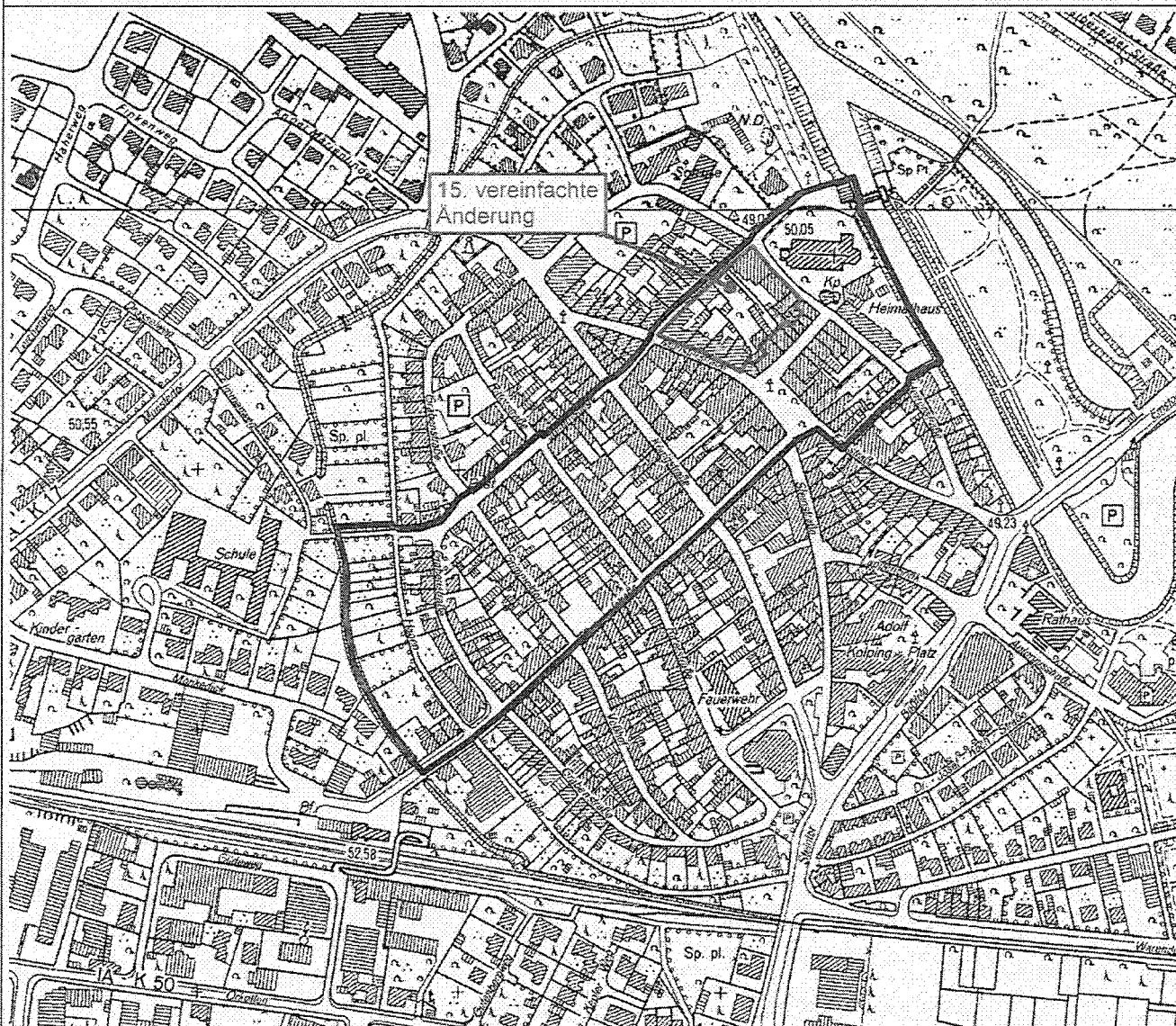
Stadt Telgte
Der Bürgermeister


Wolfgang Pieper

STADT TELGTE

BEBAUUNGSPLAN „ALTSTADT MITTE“

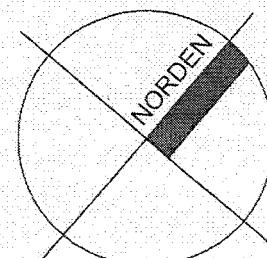
15. ÄNDERUNG



PLANÜBERSICHT M 1 : 5000



DATUM	20.10.2015	15. Änderung Einschließlich der 1. - 14. Änderung
PL ^{GR}	168 / 56	Die aufgrund des Beschlusses des Ausschusses für Planen und Bauen, Umland und Umwelt des Rates der Stadt Telgte vom 01.10.2015 und vom [17.12.2015] erforderlichen Änderungen sind in roter/blauer Schrift kenntlich gemacht.
BEARB.	Bo. / Vi.	0 5 10 15 20 30 m
M.	1 : 500	



BÜRGERMEISTER

PLANBEARBEITUNG

WOLTERS PARTNER

Architekten & Städteplaner GmbH

Daruper Straße 15 · D-48653 Coesfeld

Telefon +49-2541-9408-0 · Telefax 6088

info@wolterspartner.de

Aufnahme einer Kraftloserklärung

Das aufgebotene Sparkassenbuch

Nr. 301503777

ausgestellt von der Sparkasse Münsterland Ost, wird hiermit für kraftlos erklärt.

Münster, 20. April 2016

Sparkasse Münsterland Ost

Der Vorstand

Hinweis auf die Bekanntmachung der Satzung für den niederländisch-deutschen Zweckverband EUREGIO und der Änderung der Satzung durch die Bezirksregierung Münster

Die Satzung für den niederländisch-deutschen Zweckverband EUREGIO sowie deren Genehmigung vom 04.12.2015 durch die Bezirksregierung Münster sind im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster Nr. 51 vom 18.12.2015 auf den Seiten 465 – 473 veröffentlicht.

Zudem sind die Änderungen der Satzung für den niederländisch-deutschen Zweckverband EUREGIO sowie deren Genehmigung vom 17.03.2015 durch die Bezirksregierung Münster im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster Nr. 12 vom 25.03.2016 auf den Seiten 81 - 87 bekannt gemacht.

Dieser Hinweis erfolgt unter Bezugnahme auf § 11 Abs. 1 GkG NRW (Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit Nordrhein-Westfalen).

Warendorf, den 14.04.2016

Kreis Warendorf
Der Landrat
-Kämmerei-
Im Auftrag
gez. Dr. Seidel

Bekanntmachung

Die Firma switch.on hat für den Kreis Warendorf im Amtsblatt der Europäischen Union die gemeinsame Ausschreibung der Städte Drensteinfurt und Sassenberg, der Gemeinde Beelen sowie des Kreises Warendorf zur Erdgaslieferung 2017 ff. veröffentlicht.

Die Bekanntmachung finden Sie unter:

<http://ted.europa.eu> unter dem Titel

**Deutschland-Warendorf: Erdgas
2016/S 076-133752**

Die Auftragsbekanntmachung kann unter diesem Titel eingesehen werden.

Warendorf, 22.04.2016
Der Landrat